Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 20. Марта 1859. **№ 33.** **Freitag,** den 20. März 1859.

Das bäuerliche Land in Livland.

Die von der Staatsregierung angeregte, überall mit dem höchsten Beifall aufgenommene und bereits der Realisirung näher geführte Aufhebung der Leibeigenschaft im Innern des Reichs ist so wichtig, daß nicht allein die Staatsregierung selbst, sondern auch alle diejenigen, welche sich das Wohl des Staates angelegen sein lassen, ihre volle Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zugewandt haben. Jeder, den seine Stellung oder seine Fähigkeiten zu der Erwartung, daß seine Mitwirkung Erfolg haben könnte, berechtigen, fühlt sich berufen, für die Förderung der Sache thätig zu sein, der Eine durch die That, der Andere dadurch, daß er theils die Resultate seiner Studien über die rechtshistorische Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse anderer Staaten und Provinzen, wo die Leibeigenschaft nicht mehr besteht, theils seine Ansichten und Vorschläge der Oeffentlichkeit übergiebt, damit diese das Material lichte und das Praktische auswähle. Seit dem Beginn derartiger Bestrebungen bis zur Gegenwart bilden die Abhandlungen und Aufsätze bald größern, bald geringern Umfanges schon eine bedeutende, für sich bestehende Literatur, welche unter Anderm mit besonderer Vorliebe die bäuerlichen Verhältnisse Livlands sowol mit Rücksicht auf ihre allmälige Entwickelung, als auch mit Rücksicht auf die Resultate der Maßregeln zur Verbesserung des Zustandes der Livländischen Bauern in Folge der Agrar- u. Bauer-Verordnung von 1849 behandelt und die Aufmerksamkeit auf die günstige Beschaffenheit der in letzteren Jahren in Livland veräußerten Bauerländereien gelenkt hat. Ein derartiges Recurriren auf Resultate, die das Werk langjähriger Beprüfungen und Erfahrungen sind, und auf die denselben vorhergegangene Rechtsentwickelung mit Anwendung auf die für die Aufhebung der Leibeigenschaft im Innern des Reichs zu ergreifenden Maßregeln ist sachgemäß und natürlich, weil die Frage, was denn der mittelbare Zweck dieser Maßregeln sein soll und sein kann und welches Verhältniß der zur persönlichen Freiheit gelangte Bauer zu dem bisher von ihm angenommenen Lande haben soll, nahe liegen mußte. Letztere Erwägungen führten auf die Erörterung der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines Grundeigenthums der Bauern, und was lag da wieder näher, als in solcher Beziehung auf diejenigen Länder hinzuweisen, wo ein derartiges Grundeigenthum schon besteht und solchergestalt auch Livland nicht hiervon auszuschließen. Diesen Zweck hat denn auch ein kleiner Aufsatz in dem „russischen Tagesblatt" Nr. 30 vor Augen gehabt. Dasjenige, was hier gegeben ist, enthält nun zwar für uns nichts besonders Neues, giebt vielmehr gewissermaßen zum Theil nur ein kurzes Resumé längerer in die Zeitung „le Nord" und später in den „russischen Boten" aufgenommen gewesenen Aufsätze über Livländische bäuerliche Verhältnisse; dennoch mag derselbe hier in unveränderter Fassung Platz finden.

„Die Livländischen Bauern hatten durch die Bauerverordnung vom J. 1819 Befreiung von der Leibeigenschaft, nicht aber zugleich Landbesitz, ebenso wenig das Recht auf beständige Nutznießung eines Theiles der gutsherrlichen Ländereien erhalten. Die Gutsbesitzer waren durch nichts in dem Rechte, die bäuerlichen Leistungen zu erhöhen, und diejenigen Gesindeswirthe, welche die für sie drückenden Leistungen nicht übernehmen wollten, von den innegehabten Ländereien zu entfernen und Letztere zu den Gutsfeldern zu ziehen, um sie zum eigenen Nutzen bearbeiten zu lassen, beschränkt. Hierdurch wurden aus vielen Gesindeswirthen Tagelöhner ohne Haus und Hof, während andere unter sehr drückenden Bedingungen ihre Ländereien beibehielten. Die unerfreulichen Folgen, zu welcher eine derartige Ordnung der Dinge führten, riefen die Nothwendigkeit zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung von 1819 hervor und veranlaßten auf Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Bauern zu sinnen. Die in solcher Absicht ergriffenen und in der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 ausgesprochenen, endlich im J. 1851 in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln bestanden im Wesentlichen darin:

1) daß die im Pachtbesitz der Bauern befindlichen Ländereien auf immerwährende Zeiten dem Bauernstande *) zur Benutzung verbleiben sollen, wobei zugleich festgesetzt wurde, daß der Gutsbesitzer von diesen Ländereien Einkünfte nicht anders als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauern beziehen sollen und

2) daß der Acquirirung von Grundeigenthum Seitens der Bauern durch Errichtung einer Bauer-Renten-Bank, die den Bauern Darlehne gegen Verpfändung des gekauften Gesindes ausreichen soll, Vorschub geleistet werde.

Dies ist dem Publicum mehr oder weniger bereits aus den in letzterer Zeit erschienenen Artikeln über den Zustand der Bauern in den Ostseegouvernements bekannt; es dürfte aber den Leser überdies auch interessiren, eine Kenntniß von dem Resultate jener in Livland eingeführten Maßregeln zu erhalten.

In neuerer Zeit hat in Livland der Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Bauern bedeutend zugenommen, sowie andererseits, wenn auch nicht mit demselben

---

*) Da gesetzlich eine Bauergemeinde aus Gliedern verschiedener Stände zusammengesetzt sein kann, so entspricht die Bezeichnung des „Bauernstandes" als des ausschließlich zur Pachtung oder zum Kauf von steuerpflichtigen Gutsländereien berechtigten Standes nicht dem § 3 der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung. D. Red.

Erfolge, die Umwandlung der Frohne in Geldpacht fortdauert. Die in Betreff dieses Gegenstandes gesammelten Zahlenangaben sind nach Thalern berechnet, denn in Livland, woselbst besondere Taxations-Principien gelten, bildet der Thaler die Grundlage der Revenüen-Schätzung, der zugleich auch die Ausdehnung desjenigen Landes bezeichnet, welches nach der Schätzung jährlich mindestens 4 Rbl. eintragen kann. Beim Verkauf solchen Landes werden in Livland für einen Thaler 100 und mehr Rubel gezahlt.

Im J. 1851 befanden sich in Frohnpacht 428,377 Thlr., gegenwärtig 384,151 Thlr. Auf gemischte Pacht, d. h. Geld- und Naturalpacht mit einigen Frohntagen waren im J. 1851: 21,987 Thlr. vergeben; gegenwärtig gehören hierher 64,268 Thlr. In Geldpacht standen im J. 1851: 72,675 Thlr., gegenwärtig 93,673 Thlr. Freies Eigenthum der Bauern waren im J. 1851: 415 Thlr., gegenwärtig 7677 Thlr. Der größte Zuwachs solcher Ländereien schreibt sich aus dem vorigen Jahre her, die bis dahin nur 4590 Thlr. Bauereigenthum waren. Auf solche Weise haben die Bauern bis hiezu einen Landbesitz, für welchen eine Einnahme von 30,700 Rbl. veranschlagt werden kann und welcher ein Kapital von circa 760,000 Rbl. repräsentirt. Aus den Auskünften über die Operationen der Rentenbank erweist sich, daß diese Bank gegen gegen Verpfändung der gekauften Ländereien 749,837 Rbl. dargeliehen hat. Die Nichtübereinstimmung dieser Summe mit jenem annähernd angegebenen Kapitalwerth erklärt sich dadurch, einerseits daß die Bank die Darlehne nicht für den vollen Werth der Ländereien ausreicht, und andererseits daß die angegebene Bankschuld die neueste Zeit in sich begreift, während die aufgegebene Summe des bäuerlichen Grundeigenthums nicht bis zu demselben Zeitpunkte reicht. Besonders bemerkenswerth ist, daß kein einziger Bauer, welcher ein Darlehn empfangen hat, bis hiezu sich als insolvent erklärt hat. Diese Data beweisen den Grad der Verbesserung des Zustandes der Livl. Bauern."

Obige Hinweisung auf Livland und das hier bereits vorhandene Grundeigenthum begreift zugleich in sich eine Anerkennung einerseits der Nothwendigkeit dem Bauern Grundbesitz zu geben, andererseits eine Anerkennung dessen, in solcher Beziehung auch bei Gelegenheit der im Innern des Reichs stattfindenden Aufhebung der Leibeigenschaft Acht zu haben, denn die Möglichkeit eine unabhängige Existenz zu erlangen, den Werth des Eigenthums durch Sparsamkeit und angestrengte Thätigkeit zu erhöhen, zu schaffen und des Geschaffenen sich zu erfreuen, sind in der That mächtige Hebel, um eine höhere Stufe der Cultur und Sittlichkeit zu erreichen, da die Erfahrung aller Länder lehrt, daß bei eintretendem Grundeigenthum der Bauern eine Steigerung des Fleißes und der Intelligenz der Letzteren hervortritt und der bäuerliche Grundeigenthümer, welcher früher als Fröhner und Pächter nichts von einer rationellen Landwirthschaft wußte, jetzt der neuen Wirthschaftsmethode sich mit einem Eifer hingiebt, der nicht allein für den Bauernstand, sondern auch die übrigen Stände Nutzen erwarten läßt, da die ganze Thätigkeit des Landmannes in diesem Falle auf erhöhte Production der zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlichen Gegenstände gerichtet ist und sich nicht dem unproductiven echt städtischen Zwischenhandel zuwendet. Wenn eine vollständige und allgemeine Zersplitterung des Grundbesitzes in kleine Parcellen unzweifelhaft schädlich ist, so ist doch ebenso nothwendig und heilsam der kleine Grundbesitz neben dem großen, wie er — Dank unserer Ritterschaft — bei uns besteht. Und wenn auch noch Jahre vergehen sollten, ehe alle segensreichen Folgen dieser Maßregel bei uns an's Tageslicht gelangen, und noch mehrere Jahre, ehe diese Erscheinung sich im Innern des Reichs entfaltet, so können wir doch mit Zuversicht die Ueberzeugung aussprechen, daß hier schon der Grund zur sittlichen und materiellen Hebung des Bauerstandes gelegt, dort aber der Impuls zum gleichen Fortschritt gegeben ist.

Die Pflanze und die Luftwärme.

(Einwirkung der Temperatur auf das Keimen und Blühen. Gefrieren der Pflanzen.)

Während die Wurzeln der Pflanzen Temperaturverhältnissen ausgesetzt sind, welche nur wenige Schwankungen zeigen, ist das Umgekehrte der Fall mit den über den Boden sich erhebenden und in die Luft ausbreitenden Theilen einer Pflanze, dem Stamme, den Aesten und Zweigen. Dieselben unterliegen den häufigen Wechseln, welchen die Lufttemperatur ausgesetzt ist, und nehmen je nach ihrer Stärke und Masse in größerem oder geringerem Grade daran Theil. Der Einfluß, welchen die Lufttemperatur auf die Pflanzenwelt ausübt, ist daher auch sehr häufig wahrzunehmen, und in diesem Umstande, nächst dem daß diese Einwirkung nicht nur in sehr mannigfaltigen, sondern auch leicht zu beobachtenden Erscheinungen hervortritt, liegt der Grund, daß diese Beziehungen schon vielfach untersucht worden sind und noch untersucht werden. Von den erlangten Untersuchungsergebnissen sollen die wichtigsten im Folgenden zur Betrachtung gelangen.

Einen Beweis für die Abhängigkeit der Pflanzen von der Lufttemperatur giebt uns die jedes Frühjahr stattfindende Entwickelung der Vegetation. Wir sehen, daß dieselbe nicht eher beginnt, als bis die Temperatur der Luft eine gewisse Höhe erreicht hat; erst wenn dies der Fall ist, entfalten einige Pflanzen, welche bereits durch eine geringe Wärme erregt werden, ihre Blätter und Blüthen. Für andere und die meisten Gewächse genügt diese erste Frühlingswärme nicht, sie verlangen eine höhere Temperatur, und nur zu der Zeit, wo die ihrem Bedürfnisse entsprechende Wärme eintritt, brechen ihre Knospen auf. Fast noch augenfälliger tritt uns jene Abhängigkeit vor's Auge, wenn wir beobachten, wie die nach warmen schönen Tagen in Entwickelung begriffene Vegetation durch ein plötzliches Sinken der Temperatur in Stillstand versetzt oder gar vernichtet wird.

In's Specielle eingehend, fragen wir zuerst: Welchen Einfluß hat die Temperatur auf die Samen der Pflanzen? Die Natur und die angestellten Versuche lehren uns, daß der Pflanzensame, so lange er vollkommen trocken ist, sowohl von der größten bekannten Kälte, als auch von ziemlich hohen Wärmegraden in Bezug auf seine Keimfähigkeit nicht verändert wird. Denn weder das auf Böden aufgespeicherte Getreide hat jemals durch die in nördlichen Gegenden bis zu 30 und mehr Graden vorkommende Kälte an seiner Vegetationsfähigkeit gelitten, noch beobachten wir eine Beeinträchtigung der letzteren an den

Samen der Fichten, Kiefern, Tannen, welche in den Zapfen eingeschlossen auf den Gipfeln der Bäume während des Winters allen vorkommenden Kältegraden ausgesetzt sind. Angestellte Versuche, Samen aller Art einer künstlich erzeugten Kälte von 40° auszusetzen, ergaben das Resultat, daß die hohe Kälte die Keimkraft der Pflanze nicht zerstört. Ein gleiches Verhalten, wie gegen Kälte, zeigen auch die Samen gegen die Hitze; dieselben vertragen eine Temperatur von 50° R. ohne Nachtheil, und nach den Erfahrungen, welche man bei der Trocknung des Fichten-, Kiefern und Lerchensamens auf Darren gemacht hat, schadet diesen terpentinreichen Samen eine nur kurze Zeit anhaltende Temperatur bis zu 60—70° nichts.

Diese Unempfindlichkeit der Samen gegen Hitze und Kälte mindert sich aber sofort und geht selbst in eine große Empfindlichkeit über, wenn der Same befeuchtet worden ist, und in ihm durch die Wärme unter Zutritt der Luft der Keimungsprozeß eingeleitet worden ist. So fand es sich, daß in Bohnen, Erbsen, Gerstenkörnern und anderen Samen, wenn sie auch nur kurze Zeit eingeweicht waren und daher in dem Vegetationsprozeß noch nicht weit vorgeschritten sein konnten, durch eine Kälte von 40° (?) die Keimfähigkeit vollkommen vernichtet wurde. Bei geringeren Kältegraden verhielten sich in Töpfen ausgesäete, und der niedrigen Temperatur und der Nässe des Winters ausgesetzte Samen sehr verschieden; während die Samen von Hülsenfrüchten, von Kürbis und Gurken, welche Wasser leicht aufnehmen, getödtet worden waren, gingen die Samen verschiedener anderer bei uns einheimischen Pflanzen im Frühjahre gut auf. Eine gleiche Verschiedenheit zeigen die bereits keimenden Samen gegen die Hitze; während Wicken, Erbsen, Linsen, Mais, Buchweizen durch eine Wärme von 56° R. ihre Keimfähigkeit verloren, litten Weizen Roggen, Gerste, Kohl nicht darunter.

Von praktischerem Werthe sind die Versuche, welche in der Absicht angestellt worden sind, um zu ermitteln, bei welcher Temperatur die in den Boden gebrachten Pflanzensamen noch keimen. Nach Versuchen wird angegeben, daß unsere Getreidearten eine mittlere Lufttemperatur von $2_{,4}$—$5_{,6}$° R. zum Keimen bedürfen. Hiermit stimmt das Resultat anderer Versuche überein, darnach Gerste und Lein bei einer mittleren Luft- und Bodentemperatur, die noch nicht drei Grad erreichte, keimten und aufgingen, freilich aber erst nach einer langen Zeit, der Lein nach 26 Tagen, die Gerste nach 56 Tagen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
19	Eng. Brigg „Selacia"	T. Wilson	Swinemünde	Ballast	C. A. Weiß
20	Hannov. Galliot „Josephine"	F. Mencke	Gent	„	„

Ausgegangene Schiffe: 11.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 19. März, um 8 Uhr 50 Minuten Morgens. Ungeachtet, daß kein eigentlicher Eisgang hierselbst stattgefunden hat, sieht man doch heute vom Wachthurme, daß die Düna gänzlich vom Eise befreit ist. Abströmung schwach, Wasserstand ein gewöhnlicher.

Bolderaa, den 20. März, um 8 Uhr 40 Minuten Morgens. Heute sieht man hier den Fluß mit Eis bedeckt, das von oberhalb kommend die See treibt. Die Strömung ist sehr schwach und kann auf unser Fahrwasser keine Veränderung bewirken. Die Dän. Gallias Maria ist, nachdem sie entlöscht, vom Grunde ab in den Winterhafen gebracht. Girard.

Angekommene Fremde.

Den 20. März 1859.

Stadt London. Miß Julie Pastrana, Hr. Gutsbesitzer Lent, Hr. E. Brenner von St. Petersburg; Hr M. Pironet aus dem Auslande; Hr. v Nasakin nebst Familie aus Ehstland.

Hotel du Nord. Hr. Polizeimeister Baron Klebe-g; Hr. Lieut. Wassilj w von Mitau; Hr Kaufmann Hirschmann von Charkow.

Goldener Adler. Hr. M. v. Cube von Dorpat; Hr. dimitt. Major Geh.haar von Lemsal; Hr. Bataillons-Arzt Friedberg von Wenden.

Hr. Second-Lieut. Klimentowitsch von Mitau, log. im Danischewskyschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 18. März 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 80
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80
Weizenmehl	3 3 30
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70
Butter pr. Pud . .	8 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	7 50 25
$\frac{2}{3}$ Brand . .	$9\frac{1}{4}$ —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	54
„ Wrack-	50
Hofs-Dreiband . . .	49
Livländ. „ . . .	41
Flachsbede	22
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Nesvinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	$9\frac{3}{8}$ —
Thurmsaat pr Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 105 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	32	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	380 —	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 14. 16.	17.	18.	Verkauf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	113	„	„	„	„
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103	„
4 pCt. dito 5te Anleihe	$110\frac{1}{4}$	$110\frac{3}{8}$	$110\frac{1}{4}$	$110\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	$98\frac{1}{4}$	$98\frac{1}{2}$	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 14. 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	$102\frac{3}{4}$	„	„	$102\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	$101\frac{3}{4}$	„	„	$101\frac{3}{4}$
Livl Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe kündb.	„	$102\frac{3}{4}$	„	„	$102\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{2}$
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	$99\frac{5}{8}$	„	„	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	4	„

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. März 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 33. Пятница, 20. Марта — **Freitag**, 20. März. **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Wenn zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c. auf dem Gute Taurup aus dem Hause des Bauern Andres Kalning 400 Rubel in folgenden 8 Tresorscheinen:

1) der 31. Serie №-gen. 1837368.
2) „ 31. „ „ 1827804.
3) „ 31. „ „ 1827803.
4) „ 27. „ „ 1577483.
5) „ 27. „ „ 1573999.
6) „ 45. „ „ 2685249.
7) „ 45. „ „ 2685250.
8) „ 45. „ „ 2685251.

gestohlen worden sind, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung Jedermann vor dem Ankaufe dieser Tresorscheine gewarnt.

Nr. 1264.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz, des Herrn wirkl. Staatsraths und Ritters Paul von Jasikoff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den demselben zufolge eines mit dem Herrn Professor, Hofrath Dr. Constantin Grewingk am 12. Februar d. J. abgeschlossenen und am 25. Februar d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragenen, bei der Stadt Dorpat an der Rigaschen Poststraße belegenen, im Jahre 1801 von dem Gute Techelfer abgetheilten, Baron Loewenwoldeschen Grundplatz nebst dem darauf befindlichen Wohngebäude, Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der bei der Stadt Dorpat an der Rigaschen Poststraße belegene, vom Gute Techelfer abgetheilte, Baron Loewenwoldesche Grundplatz nebst den darauf befindlichen Wohngebäuden sammt Appertinentien Sr. Excellenz, dem Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Paul von Jasikow erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 18. März 1859. Nr. 801. 3

* * *

Auf Befehl Sr Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Capitains und Ritters Jacob von Klot, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Rittmeister und Ritter Carl Gottfried von Berens am 5. Januar d. J. abgeschlossenen und am 22. Januar ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 115,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegene Gut Lauternsee sammt Appertinentien und Inventarium, sei es aus der früheren Hingehörigkeit des Gutes Lauternsee zu dem Gute Schloß-Bersohn, sei es aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Lauternsee ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der andern, auf dieses Gut ingrossirten Forde-

rungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der obenwähnte Kauf-Contract vom 22. Januar d. J. in allen seinen Theilen für rechtskräftig erkannt und das Gut Lauternsee sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem erwähnten Contracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, namentlich auch frei von allen aus der früheren Hingehörigkeit des Gutes Lauternsee zu dem Gute Schloß-Versöhn etwa herzuleitenden Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem dimitt. Capitain und Ritter Jacob von Klot erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 511.

Riga-Schloß, den 26. Februar 1859. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advokaten Maj. jur. Reinhold Stoffregen als Curators des Nachlasses weiland Herrn Livländischen Gouvernements-Forstmeisters, Obersten Carl von Villon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an genannten Herrn Verstorbenen modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an obberegten Nachlaß gänzlich und für immer praecludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner des obgenannten Herrn defuncti und dessen Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eignen Ersatzes hiemit angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 27. Februar 1859. 1

Nr. 567.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bürger und Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl, welcher mittelst am 30. August 1858 abgeschlossenen und am 10. December 1858 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes den in hiesiger Stadt, im 1. Stadttheile sub Nr. 27a belegenen Erbplatz von $9^{7}/_{16}$ Quadrat-Ruthen von dem hiesigen Kaufmanne Carl Oscar Johannson für die Summe von 300 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 10. April 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Bürger und Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat Rathhaus, am 27. Februar 1859.

Nr. 257. 3

* * *

Nachdem hierselbst die Frau des Küsters Pawel Malein, Matrona Malein geb. Gertzel, um Beitreibung einer ihr zuständigen Forderung an das von ihrem Vater, dem verabschiedeten Fähnrich Jan Gertzel hinterlassene, dessen Kindern gehörige, in dieser Stadt und deren Armengasse sub Nr. 161 belegene, kleine hölzerne Häuschen gebeten, zugleich aber auch nachzuweisen gesucht hat, daß ihre Schwestern Marie und Marfa Gertzel, deren Aufenthalt seit längerer Zeit unbekannt ist, auf ihre Ansprüche an besagtes Immo-

bil zu Gunsten der Bittstellerin verzichtet haben, so werden desmittelst alle, welche an selbiges Immobil irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere aber die genannten Schwestern der Bittstellerin, Maria und Marsa Gertzel, aufgefordert, solche Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato bei diesem Rathe geltend zu machen, widrigenfalls sie später nicht mehr gehört und das Haus der Supplicantin Matrona Malein allein zugeschrieben werden wird.

Arensburg-Rathhaus, den 28. Februar 1859.
Nr. 309. 3

* * *

Nachdem hierselbst der Sattlermeister Heinrich Walther ein von seiner verstorbenen Frau Catharina Walther geb. Dahlgreen, am 13. April 1851 errichtetes Testament producirt hat, demzufolge das der Testatorin gehörige, in dieser Stadt sub Nr. 88 belegene Haus sammt allem Mobiliar ihrem gedachten Gatten zum Eigenthum gegen gewisse bestimmte, ihren Schwesterkindern, Geschwistern Landgraff zu machende Prästationen zufallen solle, — als werden durch dieses öffentliche Proclam Alle und Jede, welche gegen dieses Testament gegründete Einwendungen oder an den Nachlaß der verstorbenen Frau Catharina Walther gegründete Anforderungen zu erheben vermeinen, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten a dato bei diesem Rathe zu erweisen, widrigenfalls solche präcludirt sein sollen, und der Nachlaß in der im Testament angegebenen Weise den betreffenden Personen zuerkannt werden wird. Nr. 312. 3

Arensburg-Rathhaus, am 28. Februar 1859.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Alexander Burchard Fabian Petershoff irgend welche gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Forderungen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato also spätestens bis zum 25. April 1860 bei diesem Rathe oder dessen Canzlei in gesetzlicher Weise zu melden und daselbst ihre Rechtsansprüche anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

Lemsal-Rathhaus, den 14. März 1859.
Nr. 240. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann 2. Gilde und erbliche Ehrenbürger Peter Kopülow vom hiesigen Kaufmann Peter Schamajew mittelst am 28. December 1858 abgeschlossenen und am 6. Januar 1859 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt, im 1. Stadttheile sub Nr. 1 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Erbplatz, Nebengebäuden und Appertinentien für die Summe von 21,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 20. März 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Kaufmann 2. Gilde und erblichen Ehrenbürger Peter Kopülow nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll. Nr. 163.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Februar 1859. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 175 belegene, bis hiezu dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Lieutenant von Seidler laut zwischen ihm und Ersterem am 13. December c. abgeschlossenen und am 23. December c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von zweitausend Rbl. S. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und 2) an das in dieser Stadt sub Nr. 50a belegene, bis hiezu dem Herrn Arrendator der gräflich Anrepschen Güter Willust und Kerstenshof Wilhelm Ernst Schwatz eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef laut zwischen ihm und Ersterem am 13. December c. abgeschlossenen und am 23. December c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von dreitausend zweihundert und funfzig Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren

Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 10. Februar 1860 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obenangeführten Acquirenten, das sind: dem Herrn Lieutenant Gustav von Seidler und dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 1492.

Fellin-Rathhaus am 23. December 1858. 2

* * *

Von dem 4ten Kirchspielsgerichte, Pernauschen Kreises, werden alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des verstorbenen Andreas Bohm irgend welche rechtfertige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit denselben innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört werden sollen. Nr. 373. 3

Fellin, den 28. Februar 1859.

Bekanntmachungen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß das Domesneessche Leuchtschiff bei günstiger Witterung den 23. März (4. April) c. aus dem Winterlager im Rigaschen Hafen nach dem Stationspunkte auf dem Riffe von Domesnees abgeführt werden soll.

Riga, den 20. März 1859.

* * *

Von der Commission zur Verwaltung der Kemmernschen Bade-Anstalt wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung des Kruges in Kemmern beim Livländischen Kameralhofe die Torge am 23. und 27. März c. abgehalten werden sollen.

Immobilien-Verkäufe.

Am 2. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, der dem weil. Herrn Cand. theol. Ludwig Reymeister, modo dessen Nachlaßmasse zugehörige, in der Moskauer Vorstadt, unweit des Dünaufers, sub Pol.-Nr. 96 belegene, von dem Kaufmann Beloussow bebaute Erbgrund, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 12 März 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Gemeinde-Paß der zum Kronsgute Eckendorff verzeichneten Magd Liebe Krantze.

Der Paß der zu Mitau verzeichneten Lisette Gruenfeldt vom 7. October 1854, Nr. 2834, giltig auf 1 Jahr.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungs-Commis Johann Friedrich Ernst Wasmus, 3

Handlungsgehilfe Otto Hermann Lierau, Kaufmannsfrau Friederike Rosenbaum, Was. Anissimow Puschkarski, Hermann Simonsen, Ludwig Treichler, 2

Sänger Georg Schweizer, 1

nach dem Auslande.

Wassily Gregorjew, Mases Sarach Friedberg, Abraham Markus Traugott, Berk Mowschowitsch Eidus, Anders Fredrik Dahlgren, Tobias Lorenz Hein, Maria Friederika Elisabeth Bekker, Michaila Matwejew, Martin Hill Hirschfeld, George Ferdinand Roha, Fedor Minin Jekimow, Wittwe Johanna Louise Schlei geb. Karbach, Ustinja Moissejewa, Itzka Schmuilowitsch Slutzky, Taratz Jaschkow Iwanow, Matrose Friedrich Wilhelm Christol, Lewin Behr Firkser, Luka Saweljew Kolesnikow, Foma Alexandrow Garschanok, Iwan Stepanow Fedotow, Gottfried Eduard Weiß,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**